

Civis (deu)

Civis: wörtl. „Bürger“, „Bürgerin“.

In der Antike konnte sich der Bürgerbegriff sowohl auf die Zugehörigkeit einer Person zu einer Stadt als auch zu einem Staatswesen beziehen. Im klassischen römischen Recht waren, verbunden mit dem Status als Freier, Steuer- und Wehrpflicht, aktives und passives Wahlrecht sowie der durch das römische Recht zukommende Rechtsschutz zentrale Merkmale des *civis*. Mit dem Schwinden der Bedeutung des römischen Bürgerrechtes seit dem 4. Jahrhundert trat die Unterscheidung in Statusgruppen (*humiliores* und *honestiores*) sowie nach Freiheit und Unfreiheit in den Vordergrund. Parallel zum römischen Bürgerrecht existierten auch weitere Bürgerrechte, zumeist bezogen auf die Zugehörigkeit zu einer Stadt, in der Spätantike auch zu einer Provinz oder einer Ethnie und mit Bezug auf lokale Gesetzgebungen, die für das individuelle Selbstverständnis zunehmend an Bedeutung gewannen, während sich das römische Bürgerrecht zu einem reinen Rechtszustand entwickelte. Findet sich der *civis Romanus* noch bis ins 9. Jahrhundert in den Quellen, so bezeichnete der *civis* nun vor allem entweder allgemein den Bewohner einer Stadt oder auch einer Ansiedlung (*villa* oder aber einschränkend einen Angehörigen der städtischen Elite. Rechtliche Bedeutung erhielt der *civis*-Begriff seit dem Ende des 11. Jahrhunderts wieder durch die Verbindung mit dem *ius civile*.

HL

¹ DNG I, „civis“, Sp. 918.

² H. Mohnhaupt, „Bürger A“.

³ W. Liebeschuetz, Citizen status, S. 134f. Weder *humiliores* noch *honestiores* bezeichneten fest definierte Gruppen wobei sich unter den *honestiores* vor allem Gruppen wie Senatoren, Ritter, Soldaten und Veteranen fanden.

⁴ R. Mathisen, Peregrini, S. 1016-1018.

⁵ R. Mathisen, Peregrini, S. 1039.

⁶ G. Köbler, Civis, S. 41-54; R. Mathisen, Peregrini, S. 1038. Vgl. zum *civis* als Bewohner einer Stadt auch J. Durliat, Episcopus, S. 185.

⁷ So wiederholt bei Gregor von Tours. Vgl. J. Weitzel, Dinggenossenschaft, S. 490f.; M. Weidemann, Kulturgeschichte I, S. 307-319; J. Durliat, Finances publiques, S. 160f.; J. Durliat, Episcopus, S. 186; S. T. Loseby, Lost cities, S. 232.

⁸ G. Köbler, Civis, S. 47.